

STATUTEN

Verein „*Ettige miteand*“
4107 ETTINGEN



§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen ***Ettige miteand*** besteht mit Sitz in Ettingen, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, ohne politische und konfessionelle Bindung.

§ 2 Zweck

Der Verein dient dem Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner in Ettingen.

Zu diesem Zweck gewährt er ...

- den Mitgliedern Vergünstigungen bei Inanspruchnahme von hauswirtschaftlichen Leistungen der Spitex Mittleres Leimental die von den Krankenkassen nicht vergütet werden.

Zu diesem Zweck kann er ...

- Dienstleistungen vermitteln
- die Spitex Mittleres Leimental oder ähnliche Institutionen direkt mit Spenden oder Sachwerten unterstützen
- Aktivitäten aller Art (gesellschaftliche Anlässe, Kurse, etc.) unterstützen oder organisieren
- einen „Mitgliedertreffpunkt“ einrichten und betreiben.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Ettingen offen.

Wer die Dienste des Vereins beansprucht, ist zur Mitgliedschaft verpflichtet.

Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages. Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages erlischt die Mitgliedschaft. Der Austritt während des Jahres befreit nicht von der Bezahlung des Jahresbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt :

- durch Wegzug/Tod
- durch schriftlich eingereichte Austrittserklärung auf Jahresende
- durch Ausschluss, z.B. bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, den Vereinsinteressen schaden, etc.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- Die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise jährlich einmal im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres und ausserordentlich so oft einberufen, als es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder über alle vom Vorstand vorgelegten Geschäfte und wählt den Vorstand. Jedes Mitglied verfügt nur über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident. Zu Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht des Vorstandes, die konsolidierte Jahresrechnung mit dem Bericht der Rechnungsrevisoren und der Voranschlag für das laufende Jahr zur Genehmigung zu unterbreiten. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

§ 6 Vorstand

6.1 Allgemein

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wird ein Vorstand von mindestens 5 max. 7 Mitgliedern bestellt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

6.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

6.3 Aufgaben

- Einberufung / Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Erstellen der jährlichen Budgets
- Rechnungsführung
- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Bestellung des Immobilienverwalters (**siehe § 9 Immobilien**)
- Erstellen von Beschlussprotokollen der Vorstandssitzungen

6.4 Befugnisse

- Schriftlicher Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen vereinschädigenden Gründen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheides zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs zu erheben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist rechtsgültig.

§ 7 Finanzen

7.1 Einnahmen

- Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Gönner, Schenkungen und andere Einkünften.

7.2 Jahresrechnung

- Der Kassier / die Kassiererin führt eine Jahresrechnung mit Abschluss auf Ende des Kalenderjahres.

7.3 Befreiung vom Mitgliederbeitrag

- Auf Antrag können Bezüger/innen von Sozialleistungen und/oder Ergänzungsleistungen vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

7.4 Vergünstigungen

- Der Vorstand bestimmt die Höhe und die Dauer der Tarifvergünstigung für hauswirtschaftliche Leistungen der Spitex Mittleres Leimental sowie bei speziellen Härtefällen.

7.5 Haftpflicht

- Zur Deckung der Haftpflicht für Schäden, die sich bei Tätigkeiten im Auftrag oder mit Billigung des Vereins ereignen, schliesst der Verein eine Haftpflichtversicherung ab. Der Verein übernimmt keine weitergehende Haftung.

7.6 Verbindlichkeiten

- Für die Verpflichtung des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen haftet hingegen nicht für die Verpflichtungen der Mitglieder. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der maximale Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt 100 Franken.

§ 8 Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Zur Erledigung dieser Aufgabe ist eine Mitgliedschaft nicht erforderlich. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Amtsdauer der Revisoren richtet sich nach der Amtsdauer des Vorstandes.

§ 9 Immobilien

Der Verein ist Eigentümer der Liegenschaft Gartenstrasse 11 in Ettingen mit dem Zweck diese nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewirtschaften.

- Verwaltung
Der Vorstand bestellt eine/n Liegenschaftsverwaltung/Liegenschaftsverwalter mit separatem Vertrag, der insbesondere die Aufgaben, die Dauer und die Entschädigung regelt. Die Verwaltung/der Verwalter soll über die Fähigkeiten und Erfahrungen für die Erfüllung der ihm/ihr obliegenden Aufgaben verfügen. Das Mandat kann auch einem Vereinsmitglied übertragen werden.
- Veräusserung
Die Veräusserung (Verkauf, Überschreibung auf eine andere Institution etc.) erfordert eine Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung traktandiert und mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so wählt sie anschliessend die erforderliche Zahl der Liquidatoren. Mit der Liquidation kann auch der Vorstand beauftragt werden

Im Fall der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen zu Gunsten einer oder mehreren Institutionen mit ähnlichen Zielsetzungen oder der Einwohnergemeinde Ettingen zugewiesen. Beschluss darüber fasst die auflösende Vereinsversammlung.

Die Mitglieder des Vereins haben in keinem Falle Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung des Vereins vom 20.02.2014 genehmigt und treten am 01.03.2014 in Kraft. Diese ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2012 (früherer Vereinsname: Kranken- und Hauspflegeverein SPITEX Ettingen).